

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 4/2006
– Schule –

Kiel, den 28. April 2006

ISSN 0945-2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 4
– Schule –**

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
Telefon (0431) 9 88-5806
Fax (0431) 9 88-58 15
E-Mail: Ruth.Karow@mbf.lands.h.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klauig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Tel. 04 31/6 60 64-0, Fax 04 31/6 60 64-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 16,50 Euro, jährlich 33,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 2,30 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 20 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

2,30 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen:

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulverwaltung

- 79 „treffen junger autoren“ – 21. Bundesweiter Wettbewerb
„Schülerinnen und Schüler schreiben“
- 79 Schülerakademie 2006
- 80 Bundesaktion Jugend und Ausbildung startet

Fortbildung und Fachberatung

- 81 Sommerkurs für Lehrerinnen und Lehrer mit Leitungsaufgaben

Schulverwaltung

- 83 Durchführung von Vergleichsarbeiten in der 3. Jahrgangsstufe der Grundschule
- 83 Durchführung von Parallelarbeiten
- 84 Bezeichnung und Name einer berufsbildenden Schule; bisherige Gewerbeschule II in Lübeck
- 84 Der Soziale Tag 2006 – Geltende Regelungen für die Schulen, Rahmenbedingungen für die Teilnahme

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 85 Stellenausschreibungen
- 97 Mitteilung zur Änderung des Pflichtstundenerlasses und zur Möglichkeit, Teilzeitanträge zu stellen
- 97 Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass)
- 100 Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung sowie für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben (Neuer Ausgleichsstundenerlass)G93

„treffen junger autoren“ – 21. Bundesweiter Wettbewerb „Schülerinnen und Schüler schreiben“

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 20. März 2006 – III 331 Mü

Wer schreibt: Gedichte, Geschichten, Dramatisches, Satire oder Parodien, Märchen, Sciencefiction, Reportagen, Nonsens oder ganz anderes zu Themen wie Liebe, Schule, Hass, alltägliche Gewalt und und ... ?

Mitmachen können alle ab 10 Jahre, die zur Schule gehen oder in der Ausbildung (außer Studium) stehen.

Bis zu 20 junge Autorinnen und Autoren werden zum 21. Treffen junger Autoren mit Literaturworkshops, öffentlichen Lesungen, Lektorengesprächen und vieles mehr vom 23. bis 27. November 2006 nach Berlin eingeladen.

Etwa 30 weitere Einsenderinnen und Einsender erhalten Bücherschecks im Wert von je 50 Euro.

Interplay Europe e.V. vergibt ein Fortbildungsstipendium für einen szenischen Text.

Alle Einsenderinnen und Einsender erhalten eine Anthologie mit den ausgewählten Texten. Die Auswahl trifft eine unabhängige Jury, der Autoren und Journalisten angehören. Die Entscheidung der Jury ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Wettbewerb wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Bewerbungsunterlagen können angefordert werden bei:

Berliner Festspiele, Theatertreffen der Jugend,
Schaperstraße 24, 10719 Berlin

Tel.: 030 / 254 89-213

Fax: 030 / 254 89-132

E-Mail: jugendwettbewerbe@berlinerfestspiele.de

Internet: www.berlinerfestspiele.de

Einsendeschluss ist der 15. Juni 2006.

Fragen können auch gerichtet werden an:

OStD Klaus Müller, Emil-von-Behring-Gymnasium,

Sieker Landstraße 203, 22927 Großhansdorf,

Tel.: 04102/898996, Fax: 04102/898994,

E-Mail: juklamue@t-online.de

Schülerakademie 2006

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 28. März 2006 – III 331

Die Universität zu Lübeck richtet in Kooperation mit dem Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 21. bis 25. August 2006 für ca. 30 besonders begabte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 12 von Gymnasien und Gesamtschulen eine Schülerakademie – Informatik aus. Die Teilnehmenden werden für die Dauer der Maßnahme vom Unterricht freigestellt.

Die Projektarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und die gemeinsame Freizeitgestaltung und Diskussion mit Studierenden soll den Teilnehmenden einen ersten Einblick in den Studiengang der Informatik und den Studierendenalltag gewähren.

Interessierte Schülerinnen und Schüler können zwischen folgenden Projekten wählen:

Kurs „Algorithmik“

Seit einiger Zeit ist es selbst Weltmeistern nur schwer möglich, gegen Schachcomputer zu gewinnen. Aber wie kann man einem Computer ein Spiel wie Schach „beibringen“? In diesem Kurs wird ein einführender Überblick über den Entwurf und die Bewertung von Algorithmen gegeben. Dabei werden insbesondere die Begriffe „Problem“ und „Algorithmus“ im Zentrum stehen. Es wird der Frage nachgegangen, wann ein Algorithmus effizient ist, und es werden einige Algorithmen mit Hilfe von Computerprogrammen erprobt. Zur Anschauung wird untersucht, wie ein Computer Spiele wie „Sudoku“ oder „Rush Hour“, die wesentlich einfacher sind als Schach, „lösen“ kann. Dazu werden die Spiele formal als ein „Problem“ beschrieben und dann geeignete „Algorithmen“ zur Lösung des Problems gesucht. Diese werden anschließend im Bezug auf ihre praktische Verwendbarkeit („Effizienz“) bewertet. In einem Programmier – Praktikum sollen die Teilnehmenden dann selbst einfache „Sudoku“- oder „Rush Hour“- Lösungsprogramme erstellen.

Kurs „Robotik“

Bastelroboter werden auch in Deutschland immer beliebter. Nach der Computerzeitschrift „c't“ hat nun auch „Die Zeit“ eine Artikelserie gestartet, deren Inhalt eine Bastelanleitung für einen Hobbyroboter ist. Beide Roboter werden in der Lage sein, an den Roboter-Fußball-Weltmeisterschaften „RoboCup“ teilzunehmen. In der Akademie kann voraussichtlich keine WM-taugliche Fußballmannschaft aufgestellt bzw. programmiert werden, aber es soll versucht werden, wenigstens auf Kreisklassenniveau zu kicken. Dazu werden die Teilnehmenden unter Anleitung mehrere Roboter aufbauen und programmieren, die dann in Wettbewerb treten sollen. Neben dem Aufbau und der Programmierung der Roboter darf die Theorie nicht ganz fehlen. An mehreren Vormittagen werden ähnlich wie in einer Anfängervorlesung im Nebenfach Robotik und Automation einige Kenntnisse über Robotik vermittelt. Nachmittags soll das Gelernte dann direkt umgesetzt werden.

Kurs „Softwareprojekt“

Jeder spielt Computerspiele – aber wer weiß, wie viel Arbeit darin steckt, selbst ein einfaches Computerspiel zu programmieren? In diesem Kurs wird ein einfaches Spiel, zum Beispiel „Vier gewinnt“ oder „Schiffe versenken“ im Team entwickelt. Die einzelnen Gruppen werden unter Anleitung von der Planung über den Entwurf bis zur „eigentlichen Programmierung“ alles selbst erarbeiten. Dabei hat jede Gruppe ein Teilprojekt zu realisieren, eine Gruppe „baut“ die Oberfläche, die nächste die Spielregeln usw. Es kommt also nicht nur darauf an,

in der Kleingruppe das eigene Teilprojekt zu entwickeln, sondern auch darauf, sich mit den anderen abzustimmen und gemeinsam Schnittstellen zu entwerfen, damit alle Teile des Programms korrekt miteinander kommunizieren. Am Ende haben hoffentlich alle eines mitgenommen: Softwareentwicklung ist Teamarbeit. Zum Abschluss wird dann natürlich um die Wette gespielt.

Anmeldung

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Jugendherberge am Gertrudenfriedhof untergebracht und werden von Lehrkräften betreut. Eine Wochenkarte für den Bus wird gestellt. Die Teilnahme ist kostenlos, die Anreise erfolgt auf eigene Kosten. Schulen können bis zu zwei geeignete Schülerinnen und Schüler anmelden. Die Schulen sind gebeten, ausdrücklich auch Mädchen anzusprechen.

Anmeldeschluss ist der 1. Juli 2006. Anmeldungen sind mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, Alter, Jahrgang, Schule und Prioritätenliste der gewünschten Projekte zu richten an:

Universität zu Lübeck
Institut für Softwaretechnik und Programmiersprachen
Frau Antje Fink
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck
Tel.: 0451/500-5562, Fax: 0451/500-5552
E-Mail: fink@isp.uni-luebeck.de
Internet: www.isp.uni-luebeck.de/isil

Bundesaktion Jugend und Ausbildung startet *Initiiert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 29. März 2006 – III 302

Die passende Berufswahl zu treffen und sich fit zu machen für den Start ins Berufsleben sind die wichtigsten Herausforderungen, denen sich Jugendliche schon vor Ende ihrer Schulzeit stellen müssen. Mit der Schulaktion „Ich will was werden“ zum Thema Jugend und Ausbildung unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Jugendliche in ganz Deutschland bei der Berufsorientierung und -vorbereitung.

Um allen Jugendlichen eine Perspektive auf dem Ausbildungs- und Arbeitsplatz zu geben, müssen Schulen und Unternehmen eng zusammenarbeiten. Mit der Initiative Jugend und Ausbildung erhalten Lehrkräfte wertvolle Grundlagen, um die Jugendlichen auf den Start ins Berufsleben vorzubereiten.

Insgesamt wurden 19.000 Unterrichtspakete mit Posterkalendern und 500.000 Schülermagazinen entwickelt. Die Internetplattform www.ich-will-was-werden.de rundet das Angebot ab, das in kompakter Form alle wichtigen Informationen zur Berufsorientierung sowie wirtschaftliche Grundkenntnisse vermittelt.

Begleitet wird die Aktion von dem großen Jugendwettbewerb „Seneca-Award“, der innovative Ideen und Konzepte prämiert, die Jugendliche in Ausbildung und Beruf bringen. Preise in Höhe von insgesamt 25.000 Euro werden auf der Abschlussveranstaltung im Bundeswirtschaftsministerium in Berlin übergeben.

Die Bundesinitiative Jugend und Ausbildung wird unterstützt von Gesamtmetall – Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V., Signal Iduna Gruppe, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. und Vattenfall Europe AG.

Die Schulmaterialien können ab sofort kostenlos bestellt werden bei:

Zeitbild Verlag GmbH, Reichenbachstraße 1,
80469 München, Tel: 089/260 64 40, Fax: 089/26 82 70,
E-Mail: Bestellung@zeitbild.de, Internet: www.zeitbild.de, www.ich-will-was-werden.de

Sommerkurs für Lehrerinnen und Lehrer mit Leitungsaufgaben

Bekanntmachung des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein vom 29. März 2006

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen führt in den Sommerferien wiederum Sommerkurse für Lehrerinnen und Lehrer, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, durch. Dieses Angebot richtet sich hierbei insbesondere an Lehrkräfte, die als stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schularten, als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an beruflichen Schulen oder als Stufenleiterinnen oder Stufenleiter an Gymnasien und Gesamtschulen in einer besonderen Führungsverantwortung stehen.

In diesem Jahr wird das IQSH zwei Kurse anbieten:

- Kurs A (Veranstaltungsnummer: QUA0083) richtet sich an alle Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben, die ihre Kenntnisse in den Bereichen Kommunikation und Führung, Organisation und Schulrecht gerne erweitern wollen.
- Kurs B (Veranstaltungsnummer: QUA0084) richtet sich an alle Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben, die in den vergangenen Jahren an Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung von Führungskräften (z.B. Sommerkurs 2005, Training vor Übernahme von Füh-

rungsaufgaben) teilgenommen haben und ihre Kenntnisse auf dieser Basis gerne erweitern möchten.

Das Programm für beide Kurse kann unter <http://fortbildung.lernnetz.de/schulleitung.php> abgerufen werden. Im Rahmen der Veranstaltungsplanung wird ausreichende Zeit für die Nutzung der vielfältigen Freizeitmöglichkeiten (z.B. Tennis, Golf, Wandern, Schwimmen) in der Umgebung der Tagungsstätte gegeben.

Termine: Kurs A 9. bis 12. August 2006
Kurs B 8. bis 10. August 2006
Leitung: Henrike Hoffmann, Gerhard Jens, Christian Buske
Ort: Bildungszentrum Tannenfelde
Teilnehmerbeitrag: Kurs A: 245 Euro
Kurs B: 184 Euro

Während die Kosten für die Referentinnen und Referenten vom IQSH getragen werden, sind Unterkunft und Verpflegung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu tragen.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung unter Angabe der Veranstaltungsnummer bis zum 20. Mai 2006, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Bitte nutzen Sie hierbei das beigefügte Anmeldeformular. Für weitere Informationen steht im IQSH Frau Hennig, E-Mail: Ellen.Hennig@iqsh.de, Tel.: 0431 / 5403-140 zur Verfügung.

Anl.

Anmeldung

für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung

„Sommerkurs für Lehrerinnen und Lehrer mit Leitungsaufgaben“

Name:.....

Vorname:.....

Schule:.....

Anschrift:.....

Funktion:.....

Telefon:.....

E-Mail:.....

Ich melde mich hiermit für folgenden Kurs verbindlich an (bitte ankreuzen):

Kurs A 09.08.2006 - 12.08.2006 (Teilnehmerbeitrag 245,- €)

Kurs B 08.08.2006 - 10.08.2006 (Teilnehmerbeitrag 184,- €)

Im Teilnehmerbeitrag sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und die Kosten für die Referentinnen und Referenten enthalten. Freizeitaktivitäten müssen gesondert bezahlt werden.

Folgende Freizeitangebote möchte ich gerne nutzen (bitte ankreuzen):

Fahrradwanderung

Tennis

Besuch im Freilichtmuseum
„Dat ole Hus“

Segelflug

Kutschfahrt

Golf

Andere Wünsche:.....

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte bis zum **20. Mai 2005** zurücksenden an das IQSH, z. Hd. von Frau Hennig,
Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen, Fax-Nr. (0431) 5403-101

Durchführung von Vergleichsarbeiten in der 3. Jahrgangsstufe der Grundschule

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 1. April 2006 – III 34

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für alle öffentlichen Grundschulen und Grundschulteile des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Verfahren

(1) Vergleichsarbeiten in der 3. Klassenstufe werden nach einem für alle Grundschulen gleichen Verfahren in den Fächern Mathematik und Deutsch geschrieben. Ein zentraler Termin wird durch das Ministerium für Bildung und Frauen festgelegt. Die Aufgaben werden über das Internet zur Verfügung gestellt. Einzügige Grundschulen sollen mit mindestens einer anderen Grundschule in ihrer Region kooperieren. Vergleichsarbeiten ersetzen Parallelarbeiten in der 3. Jahrgangsstufe und damit eine Klassenarbeit, werden jedoch nicht benotet.

(2) Die Schulen werten die Vergleichsarbeiten mit Hilfe von entsprechenden Auswertungsinstruktionen selbst aus und stellen eine fachliche Diskussion in der Schule bzw. im Rahmen der Kooperation sicher. Dabei soll bei Bedarf mit dem zuständigen Förderzentrum zusammengearbeitet werden.

(3) Den Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden die Vergleichsarbeitsergebnisse ihres Kindes, der Klasse und der Schule bzw. von Kooperationsschulen mitgeteilt. Der Schulkonferenz sind die Klassen- und Schul- bzw. die Ergebnisse von Kooperationsschulen bekannt zu machen. Durchschnittsergebnisse von Klassen und Schulen können nach Beschluss der Schulkonferenz veröffentlicht werden. Die Klassen- und Schulergebnisse sind der Schulaufsicht innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Kontextbefragungen

Im Rahmen der Durchführung von Vergleichsarbeiten werden über Schüler- und Lehrerfragebögen auch Kontextdaten in anonymisierter Form erhoben. Damit wird eine dem Einzugsgebiet der Schule und der Klassenzusammensetzung entsprechende Vergleichsmöglichkeit mit anderen Schulen oder Klassen sichergestellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person stellt die Bearbeitung der Fragebögen sicher.

§ 4

Zentrale Stichprobe

Um allgemeine Entwicklungen in einem Land bzw. länderübergreifend beschreiben zu können, werden die Ergebnisse von ca. 10% aller Grundschulen in Schleswig-Holstein zentral erfasst und einer Analyse unterzogen.

§ 5

Normierung

Die Aufgabensammlung in den Fächern Mathematik und Deutsch wird kontinuierlich weiterentwickelt. Um neu entwickelte Aufgaben zu erproben und in ihrem Schwierigkeitsgrad zu bestimmen, sind in beiden Fächern regelmäßige Normierungsstudien an einer Auswahl von Schulen erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer für die Normierungsstudie ausgewählten Schule stellt die Durchführung der Normierung an ihrer oder seiner Schule sicher.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. April 2006 in Kraft. Er gilt bis zum 31. März 2011. Der Erlass über die Einführung von Vergleichsarbeiten in der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule vom 31. Mai 2004 – III 40 wird mit Ablauf des 31. März 2006 aufgehoben.

In Vertretung

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Durchführung von Parallelarbeiten

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 1. April 2006 – III 34

Am Ende des ersten Schulhalbjahres sind in allen Klassenstufen der allgemein bildenden Schulen, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, Parallelarbeiten zu schreiben.

Mit der Erarbeitung von Parallelarbeiten soll das fachliche Gespräch über Lernergebnisse und Beurteilungsmaßstäbe verstärkt und weiterentwickelt werden. Das Ziel ist eine reflektierte und abgestimmte Praxis der Leistungsbewertung sowie eine klassenstufen- ggf. schulübergreifende Verständigung über die Anforderungen in den Fächern.

Für die Durchführung der Parallelarbeiten ist Folgendes zu beachten:

1. Parallelarbeiten sind ab der Klassenstufe 3 in den Fächern Deutsch und Mathematik und zusätzlich ab der Klassenstufe 5 in der 1. Fremdsprache zu schreiben.
2. In den Klassenstufen und für die Fächer, in denen zentrale Vergleichsarbeiten geschrieben werden, ersetzen Vergleichsarbeiten die Parallelarbeiten für die entsprechenden Fächer.
3. Eine Parallelarbeit ersetzt eine im Lehrplan vorgeschriebene Klassenarbeit.
4. Parallelarbeiten können auch in weiteren Fächern, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, geschrieben werden.
5. Die jeweilige Fachkonferenz erarbeitet auf der Basis der Lehrpläne und der Bildungsstandards die Grundsätze für die Parallelarbeiten und legt die Kriterien für die Leistungsbeurteilung fest.

- Schulen, in denen es keine Parallelklassen gibt, kooperieren mit mindestens einer benachbarten Schule gleicher Schulart in der Region.
- Die Ergebnisse der Parallelarbeiten werden schulin-tern ausgewertet. Sofern benachbarte oder kooperierende Schulen schulübergreifende Parallelarbeiten durchführen, wird auch die Auswertung schulübergreifend vorgenommen
Dieser Erlass tritt am 1. April 2006 in Kraft. Er gilt bis zum 31. März 2011.

In Vertretung
Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Bezeichnung und Name einer berufsbildenden Schule; bisherige Gewerbeschule II in Lübeck

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 21. März 2006 – III 414

Hiermit genehmige ich nach § 28 Abs. 2 Schulgesetz, dass die Bezeichnung der bisherigen Gewerbeschule II in Lübeck in

Gewerbeschule
– Nahrung und Gastronomie –
Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck

geändert wird.

Der Soziale Tag 2006 – Geltende Regelungen für die Schulen, Rahmenbedingungen für die Teilnahme

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 3. April 2006 – III PR

- Der Soziale Tag ist für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler „Unterricht in anderer Form“, der entsprechend im Unterricht vor- und nachbereitet wird. Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht am Sozialen Tag teilnehmen, findet regulärer Unterricht statt.
- Die Teilnahme am Sozialen Tag ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Alle Schülerinnen und Schüler, deren Schule sich zur Teilnahme am Sozialen Tag entschieden hat, dürfen unter der Voraussetzung teilnehmen, dass sie eine Arbeitsvereinbarung unterschrieben haben. Sie dient als Entschuldigung für die Schule und ist gleichzeitig die offizielle Anmeldung zum Sozialen Tag. Diese Vereinbarung kann die Schule seit Anfang April unter der Info-Hotline von Schüler Helfen Leben, per E-Mail oder per Fax bestellen. Alle Schulen erhalten außerdem rechtzeitig Ansichtsexemplare und Bestellbögen über das Schüler Helfen Leben (SHL)-Büro zugeschickt. Eine wesentliche Verantwortung auch der Lehrkräfte und der Schule ist es, zu gewährleisten, dass die

Tätigkeit dem Alter der Teilnehmer entspricht. Es gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Schülerinnen und Schüler unter 13 Jahren haben die Möglichkeit, in Form von Gruppenaktionen mit Aufsichtsperson teilzunehmen. Eine Tätigkeit außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten, die nicht in einer Gruppe und ohne Aufsichtsperson wahrgenommen wird, ist grundsätzlich verboten (siehe Hinweise zum Jugendarbeitsschutzgesetz).

- Die Schülerinnen und Schüler sind am Aktionstag weiterhin über die Schule unfallversichert. Darüber hinaus übernimmt in Schleswig-Holstein die Provinzial alle Haftpflichtschäden. Nach Absprache mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung braucht eine Meldung zur Sozialversicherung nicht zu erfolgen.
- Bei den Erlösen aus dem Sozialen Tag handelt es sich steuerrechtlich um Lohnzahlungen. Firmen und Betriebe werden gebeten, das Arbeitsentgelt direkt aus der Lohnkasse zu zahlen und als Betriebsausgabe abzusetzen. Ein Lohnsteuerabzug kann aufgrund fehlender steuerlicher Auswirkungen entfallen. Den Lohn überweist der Arbeitgeber direkt auf das entsprechende SHL-Konto. Hierfür ist ein Überweisungsträger mit allen Informationen der Arbeitsvereinbarung beigelegt.

Aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchuG) (Hinweise auch unter www.sozialeritag.de):

- Schülerinnen und Schüler von 6 bis 13 Jahren (§ 5 JArbSchG: Verbot der Beschäftigung von Kindern)
 - Arbeit außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich verboten.
 - Gruppenaktivitäten unter Aufsicht sind möglich.
 - Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- Schülerinnen und Schüler von 13 bis 14 Jahren (§ 2 JArbSchuG: Zulässige Beschäftigungen)
 - Die Arbeitszeit ist bei den möglichen Tätigkeiten auf zwei Stunden begrenzt.
 - Zulässige Tätigkeiten sind z.B. Tätigkeiten in Haushalt und Garten, Betreuung von Hilfsbedürftigen, Botengänge, Nachhilfeunterricht.
 - Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre (§ 8 JArbSchG)
 - Alle Tätigkeiten, die keine Gefährdung darstellen, sind erlaubt.
 - Die Jugendlichen dürfen diese Tätigkeit höchstens acht Stunden am Tag ausüben.

Vereins- und Stiftungssitz; Anschrift des Bundesbüros:
Schüler Helfen Leben
Kaiserstraße 12
24534 Neumünster
Tel.: 01802 070 070 (6ct/Verbindung aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)
Fax: 04321/48 90 6-44
E-Mail: info@schueler-helfen-leben.de
Internet: <http://www.schueler-helfen-leben.de>

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasium	Barmstedt	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben (Schwerpunkt: fach- oder unterrichtsübergreifende Schulgestaltung unter Einbeziehung der Ausbildung)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2006. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266			
1.2 Johanneum	Lübeck	Oberstufenleiter/ Oberstufenleiterin	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2006. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266			
1.3 Johanneum	Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben, Schulentwicklung, Schulgestaltung Sonderaufgabe: Koordination Musikzweig	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2006. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266			

2. Gesamtschule

2.1	Integrierte Gesamtschule Eckernförde	Eckernförde	Stufenleiterin/ Stufenleiter 8/9/10	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2006. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
			Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266			
2.2	Integrierte Gesamtschule Lütjenmoor	Norderstedt	Stufenleiterin/ Stufenleiter 5/6	max. A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
			Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266			

3. Berufsbildende Schule

3.1	Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck Wiekstraße 5 23570 Lübeck-Travemünde	Lübeck	Leitung/Koordination der Abteilung III in der Landesberufsschule für Hörgerateakustiker und abteilungsübergreifende Aufgaben*)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck Wiekstraße 5 23570 Lübeck-Travemünde
-----	---	--------	--	------	--	---

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck, Wiekstraße 5, 23570 Lübeck-Travemünde anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Beset- zung	Aufgabenprofil	Bewerbung an das
1. Grundschule				
1.1 Grundschule Seester Dorfstraße 43 25370 Seester – 2. Ausschreibung –	Rektor/in A 13 96	1. August 2006	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Verlässliche Grundschule – Integrationsmaßnahmen – Arbeitsgemeinschaften, vielfältiges Schulleben – intensive Kooperation mit Kindergärten – Betreuungsangebot (Verein) – aktiver Schulverein mit engagierter Elternarbeit – Schulverband aus zwei Gemeinden in der Seestermüher Marsch – Schulgebäude mit Schulinnenhof und weiträumigem Außengelände, angrenzende Sporthalle, gute sächliche Ausstattung 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 13 25421 Pinneberg
1.2 Grundschule Medelby Hauptstraße 4 24994 Medelby – 3. Ausschreibung –	Rektor/in A 13 107	1. August 2006	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grundschule – Einzugsgebiet sechs ländliche Gemeinden – schulfreundliche Trägerschaft – Schulanlage in gutem baulichen Zustand mit Sportanlagen – Computerraum mit Internetzugang – Spiel- und Ruheraum – aktive Zusammenarbeit mit dem Kindergarten – reges Schulleben (Projektwochen, Winterolympiade, Kinderfest) – AG-Angebote mit Elternhilfe/ außerschulischen Experten – aktive, unterstützungsbereite Elternschaft – Schulförderverein 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

Hinweis zu 1. Grundschule: Siehe auch Ausschreibung unter 3. Realschule

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Grund- und Hauptschule				
2.1 Grund- und Hauptschule im Schulzentrum Sandesneben Schiphorster Weg 5 23898 Sandesneben	2. Konrektor/in A 12 Z 615	1. August 2006	<ul style="list-style-type: none"> - fünf- bis sechszügige Verlässliche Grundschule - ein- bis zweizügige Hauptschule innerhalb eines Schulzentrums mit Realschule und Förderschule - Offene Ganztagschule an drei Tagen bis 15.00 Uhr einschließlich Mittagessen - Integrationsmaßnahmen in jeder Klassenstufe - kooperatives, zur Teamarbeit bereites Kollegium - gute Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, dem Schulträger und den benachbarten Schulen im Schulzentrum - gute Ausstattung mit Fachräumen und Sportstätten - PC-Raum (vernetzt) mit Internetanschluss - AG im musischen, sportlichen und sprachlichen Bereich (GS u. HS), EDV (HS), Chöre und Laienspielgruppe (GS) - aktives Schulleben mit regelmäßigen Schulveranstaltungen - neu gestalteter Schulhof 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
2.2 Grund- und Hauptschule Ratekau Bäderstraße 38 23626 Ratekau	Rektor/in A 13 Z 304	1. August 2006	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule, einzügige Hauptschule - Offene Ganztagschule bis 15.00 Uhr mit Essen - Hausaufgabenhilfe - Streitschlichterausbildung und Schulsanitäterdienst - Programm Fit und Stark fürs Leben - ganztägige Unterstützung durch Schulsozialarbeiter - intensive Zusammenarbeit mit Jugendzentrum, Kirche, DRK und anderen Vereinen - vielfältige Maßnahmen zur Berufsqualifizierung und Aufbau einer FLEX-Klasse - gute Ausstattung mit Computern, Fachräumen - breitgefächertes WPK-Angebot in Klassen 8/9 - gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Elternschaft, Förderverein 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 23701 Eutin

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.3 Liliencronschule Liliencronstraße 18 25566 Lägerdorf	Rektor/in A 13 Z 229	1. August 2006	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend zweizügige Verlässliche Grundschule und einzügige Hauptschule - Betreuungsangebot in Kooperation mit der Kindertagesstätte im gleichen Gebäudekomplex - Schwimmunterricht ab Klasse 3 - Computerunterricht in Klasse 4 - intensive Berufsvorbereitung durch Betriebspraktika und Werkstatttage in Klasse 8 und 9 - Wahlpflichtangebote in ITG, Kunst, Technik und Sport für 7 – 9 - gute Fachraumausstattung, Sporthalle und großes Sportgelände - gute PC-Ausstattung 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

Hinweis zu 2. Grund- und Hauptschule: Siehe auch Ausschreibung unter 3. Realschule

3. Realschule

3.1 Herrendeichschule Schulweg 4 25845 Nordstrand - 2. Ausschreibung -	Realschulrektor/in A 14 Z oder Rektor/in A 13 Z 187	1. August 2006	<ul style="list-style-type: none"> - organisatorisch verbundenes System im ländlichen Raum mit einer einzügigen Grundschule - schulartübergreifendes und jahrgangsübergreifendes Arbeiten in der Sekundarstufe I mit schulartübergreifendem Einsatz der Lehrkräfte - Wahlpflichtangebote für Haupt- und Realschüler ab 8. Klasse - Fit und Stark-Programm, Streitschlichtung/Pädagogik - Integration als wesentlicher Teil des Schulprogramms - aufgeschlossenes, kooperatives Kollegium, das sich mit der Schulleitung konsequent weiter auf den Weg zur modernen Gemeinschaftsschule machen möchte - ein Schulträger, der die Schule auf sehr kurzem und direktem Weg in allen Belangen unterstützt, ein modernes Schulgebäude mit einer großen Sportanlage, eine einsatzbereite Elternschaft und eine sehr engagierte Schülervertretung, eine enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen im Umfeld der Schule 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Markstraße 6 25813 Husum E-Mail: margit.geisler@nordfriesland.de
---	--	-------------------	--	---

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.2 Realschule im Bildungszentrum Mettenhof Vaasastraße 43 24109 Kiel	2. Realschul- konrektor/in A 14 588	1. August 2006	<ul style="list-style-type: none"> - vierzügige Realschule in einem Schulzentrum mit vier selbstständigen Schulen/Ausbildungsschule - sehr gute Ausstattung an Fachräumen und Sportanlagen - Frankreichaustauschprogramm - Offene Ganztagschule in Planung - ein Drittel der Schülerinnen und Schüler mit verschiedensten Migrationshintergründen - vielfältige Integrationsforderungen: Deutsch als Zweitsprache, Integration von körperlich und geistig Behinderten usw. - umfangreiches Kurs-, AG- und Projektangebot - Methodentrainingsprogramm „Enger-Modell“, Gewaltpräventionsprogramm „Life-Skills“ - enge Kooperation mit den Schulen im Hause und im Stadtteil werden erwartet - Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit in der Schulleitung mit den schulischen und interschulischen Gremien (gegenseitige Vertretung) - Erfahrung in Stunden-, Vertretungs-, Projekt- und Veranstaltungsplanung - IT-Anforderungen: Umgang mit Netzwerken und Internet, Arbeit mit Tabulex, SV-Plan, MS Word, MS Excel, MS Outlook 	Schulamt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel
3.3 Realschule mit Grund- und Hauptschulteil Schulstraße 15 24848 Kropp - 3. Ausschreibung-	Realschul- rektor/in A 15 oder Rektor/in A 14 Z 363 Realschüler/innen 242 Hauptschüler/innen 411 Grundschüler/innen	1. August 2006	<ul style="list-style-type: none"> - kombiniertes Verbundsystem mit vier-/fünfzügigem Grundschulteil, zweizügigem Hauptschulteil, zwei-/dreizügigem Realschulteil - 50 Lehrkräfte und acht Lehrkräfte in Ausbildung - Offene Ganztagschule in der Probephase für Klassen 5 – 7 - ausreichend räumliche und sächliche Ausstattung - großer Erweiterungsbau in Planung - zwei Computerräume mit 12/13 Arbeitsplätzen - kindgerecht gestalteter Schulhof mit Spielmöglichkeiten, Ruhezeiten und Grünflächen - PC-basierte vernetzte Datenverwaltung (SCOLA) 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
			<ul style="list-style-type: none"> - PC-basierte Verwaltung aller Zeugnisdaten (SCOLA) - kooperatives, engagiertes und kompetentes Kollegium - jahrgangsübergreifende Wahlpflichtdifferenzierung - flexibele Eingangsklasse - berufsorientierte Projektwoche der Hauptschule - Schulwald-Schulbiotop - Schüleraustausch mit Schweden - Teilnahme am COMENIUS-Projekt - Teilnahme am ZISCH-Projekt - Betreuungsangebot - „Inselprojekt“ - Schulkiosk - Schüler-Sanitätsdienst - Bus-Engel 		
4. Sonderschule					
4.1	Schule Steinfeld Bürgermeister- Oetken-Straße 3 23879 Mölln	Sonderschul- konrektor/in A 14 78 Schüler/ innen 28 im Sonder- unterricht 3 integrativ	1. August 2006	<ul style="list-style-type: none"> - ganzheitlicher Unterricht in leistungsheterogenen Klassen - Offene Ganztagschule - Kooperation mit den Schulen am Ort, insbesondere musikalische Projekte mit dem Gymnasium Mölln - reges Schulleben mit Festen und Feiern - Partnerschaft mit Schwerin und Oswiecim (Polen) - öffentliche Auftritte des schuleigenen Zirkus Steinetti - kooperatives, teamorientiertes, innovatives Kollegium - eigenständige Profilentwicklung einzelner Stufen im Kontext des Gesamtprofils der Schule - intensive Förderplanarbeit in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten - Zusammenarbeit mit Pflege-, Hilfskräften und Therapeuten - Schulleitung im Team/Vertretung der Schulleitung - Mitarbeit bei Personal- und Haushaltsführung - Stundenplan und Vertretungsorganisation - Schülerbeförderung 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauen- burg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ im Referat III 30, Gartenstraße 6, 24103 Kiel angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 89 Abs. 2 Satz 3 SchulG nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Abs. 3

Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Abs. 4 MBG Schl.-H. wird hiermit hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen mit einer Besoldungsgruppe unterhalb A 16 werden in der Regel für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 20 a LBG). Schulleiterstellen mit der Besoldungsgruppe A 16 werden für fünf Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben (§ 20 b LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektorenstellen für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen erfolgt zum angegebenen Termin. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hinweis des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH):

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.de sowie www.lernnetz-sh.de.

Ministerium für Bildung und Frauen

Zur Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung von Schule und Unterricht wird an den Schulen in Schleswig-Holstein regelmäßig eine externe Evaluation (EVIT) durchgeführt. Zur Umsetzung eines vierjährigen Evaluationszyklus ist zur Unterstützung der Schulaufsicht Gymnasien und Gesamtschulen zum 1. August 2006 für zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Rahmen einer Abordnung die Stelle

**einer Schulaufsichtsbeamtin /
eines Schulaufsichtsbeamten
für besondere Aufgaben**

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Unterstützung der Schulaufsicht in allen Tätigkeitsbereichen
- Organisatorische Vorbereitung und Durchführung von EVIT-Verfahren an Gymnasien und Gesamtschulen
- Unterstützung der schulaufsichtlichen Begleitung der Schulen nach dem EVIT-Besuch

Erwartete Qualifikationen:

- Befähigung für ein Lehramt an Gymnasien oder an Gesamtschulen
- Führungserfahrungen in Schulleitung oder Erfahrungen in der Lehrerbildung bzw. vergleichbare Qualifikationen
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der systematischen Schulentwicklung
- Erfahrungen mit Verfahren der externen wie internen Evaluation
- Organisations- und Kommunikationskompetenz

Die Planung und Durchführung der beschriebenen Aufgaben erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht, den Mitgliedern der EVIT-Teams und den Schulen, daher werden die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation erwartet.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild) unter Beifügung von Referenzen über bisherige Tätigkeiten in den geforderten Bereichen und entsprechenden Nachweisen innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung und Frauen (III 32/33), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel zu richten.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Frau Zeretzke (Telefon 0431/988-2431) und Herr Redlin (Telefon 0431/988-2240) zur Verfügung.

Im Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine halbe Stelle einer abgeordneten Lehrkraft
bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesO**

befristet bis zum 31. Juli 2008 zu besetzen.

Gesucht wird eine interessierte Lehrkraft mit der Laufbahnbefähigung für Grund- und Hauptschullehrerinnen bzw. -lehrer, die Fähigkeiten und Bereitschaft zur selbstständigen Arbeit und zur Zusammenarbeit besitzt. Erwartet werden Interesse an Arbeitsabläufen und Tätigkeiten in der Schulverwaltung sowie Kenntnisse von MS Word und MS Excel.

Schleswig-Holstein hat für diese Legislaturperiode erhebliche Mittel für die vorschulische Sprachförderung bereitgestellt, damit alle Kinder bei Schuleintritt über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Im Rahmen dieser Sprachförderung sollen so genannte SPRINT-Maßnahmen durchgeführt werden, deren Koordination und Steuerung die gesuchte Lehrkraft übernehmen soll.

Im Einzelnen geht es darum, alle Beteiligten, insbesondere die Schülämter, aber auch die, Schulen und Kindertagesstätten bei der Planung, Umsetzung und Abwicklung zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus soll die abgeordnete Lehrkraft sich auch mit den Inhalten und Methoden der Sprachförderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule, einschließlich der Verfahren zur Sprachstandseinschätzung, befassen und fachliche Standards dazu erarbeiten.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Personalreferat des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, – III 11 –, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Zum 1. August 2006 ist für die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt autistisches Verhalten, ihren Eltern und Lehrkräften in den allgemein bildenden Schulen je eine halbe Planstelle

**einer Sonderschullehrerin /
eines Sonderschullehrers (A 13)**

für die Bereiche Südost und Südwest Schleswig-Holstein zunächst für zwei Jahre mit einer Lehrkraft im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Für die Tätigkeit, die von der Beratungsstelle für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten in Schleswig-Holstein – BIS-Autismus – koordiniert wird, sind integrative Unterrichtserfahrungen, Beratungserfahrung, Kenntnisse über autistische Verhaltensweisen sowie Erfahrungen im Umgang mit autistischen Schülerinnen und Schülern erforderlich. Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung und Mobilität (Führerschein und eigenes KFZ) werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der

gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung und Frauen, Referat Sonderschulen (III 31), Gartenstraße 6, 24103 Kiel.

Berufung von Kreisschulsportbeauftragten

Im Kreis Stormarn ist zum 1. August 2006 die/der Kreisschulsportbeauftragte für die Dauer von fünf Jahren vom Ministerium für Bildung und Frauen neu zu berufen. Wiederberufung ist möglich. Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten, die die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, sind bis zum 15. Mai 2006 zu richten an das Schulamt des Kreises Stormarn.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Landesregierung ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für die Tätigkeit als Kreisschulsportbeauftragte / Kreisschulsportbeauftragter werden in einem Rahmen Ausgleichsstunden auf der Grundlage des Erlasses vom 19. April 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 479) gewährt. Der derzeitige Rahmen beträgt neun Stunden. Die Kreisschulsportbeauftragten unterstützen die Schulaufsichtsbehörden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und unterstehen in ihrer Funktion der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Zu den Aufgaben der oder des Kreisschulsportbeauftragten gehören insbesondere:

- Beratung der Schulaufsicht in allen Fragen des Schulsports,
- Beratung der Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- fachliche Beratung der oder des Trägers bei der Planung, dem Neubau, der Unterhaltung und Ausstattung sowie Instandsetzung von Sportanlagen, bei der Sportstättenverteilung und Nutzung durch Vereine, soweit Interessen des Schulsports berührt sind,
- Leitung der Dienstversammlung für die Vorsitzenden der Fachkonferenz Sport der Schulen in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt,
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sports und Förderern des Schulsports, mit Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen für den Sport sowie dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH),
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein (insbesondere beim Aufbau von neuen Arbeitsgemeinschaften),
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“,

- Planung und Durchführung weiterer Schulsportveranstaltungen,
- Entwicklung und Durchführung neuer sportlicher Vergleiche.

Beim Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig ist zum 1. August 2006 die/der Kreisschulsportbeauftragte für die Dauer von fünf Jahren vom Ministerium für Bildung und Frauen neu zu berufen. Wiederberufung ist möglich. Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten, die die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen und Beschäftigte des Deutschen Schul- und Sprachvereins sind, sind bis zum 15. Mai 2006 zu richten an den Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig, Ramshered 49 A, Dk 6200 Apenrade.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Landesregierung ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ermäßigungsstunden werden nach Maßgabe durch den Deutschen Schul- und Sprachverein gewährt.

Die Kreisschulsportbeauftragten unterstützen die Schulaufsichtsbehörden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und unterstehen in ihrer Funktion der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Zu den Aufgaben der oder des Kreisschulsportbeauftragten gehören insbesondere:

- Beratung der Schulaufsicht in allen Fragen des Schulsports,
- Beratung der Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- fachliche Beratung der oder des Trägers bei der Planung, dem Neubau, der Unterhaltung und Ausstattung sowie Instandsetzung von Sportanlagen, bei der Sportstättenverteilung und Nutzung durch Vereine, soweit Interessen des Schulsports berührt sind,
- Leitung der Dienstversammlung für die Vorsitzenden der Fachkonferenz Sport der Schulen in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt,
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sports und Förderern des Schulsports, mit Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen für den Sport sowie dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH),
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein (insbesondere beim Aufbau von neuen Arbeitsgemeinschaften),
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“,
- Planung und Durchführung weiterer Schulsportveranstaltungen,
- Entwicklung und Durchführung neuer sportlicher Vergleiche.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Der gemeinnützige Verein „Schülersegeln Schleswig-Holstein e.V.“ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Lehrkraft

für die Dauer von zwei Jahren. Für die Tätigkeit werden drei Ausgleichsstunden auf der Grundlage des Erlasses vom 19. April 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 479) gewährt.

Die Lehrkraft soll mit dem Projekt „Schülersegeln in Schleswig-Holstein“ im Rahmen des Projektes „Zukunft Meer“ der Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen Schulen und dem MBF sowie insbesondere mit dem gemeinnützigen Verein und Projektträger „Schülersegeln Schleswig-Holstein e. V.“ begründen und fördern. Das Projekt soll vom ersten Standort Kiel in den nächsten Jahren in ganz Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

Vorausgesetzt werden die Fähigkeit Segelunterricht erteilen zu können (Lehrbefähigung für Segeln), Verantwortungsbewusstsein, organisatorische Befähigung sowie pädagogische Kompetenzen.

Da die Aufgabe im Wege einer Abordnung wahrgenommen wird, muss die Lehrkraft im Schleswig-Holsteinischen Schuldienst stehen.

Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an Dr. Robin S. Kähler, Direktor des Sportzentrums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Olshausenstraße 70-74, 24118 Kiel, Tel.: 0431/880-3747 oder -3785

Bundesverwaltungsamt

Die folgende Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Valparaiso, Chile

Besetzungsdatum: 01.02.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 945
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 14 / A 15, Verg. Gr. I b / I a BAT - O

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden. Adresse: B. Blume, III 322,

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Goethe-Institut e.V.

Das Goethe-Institut e.V. sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum 1. September 2006 – befristet bis zum 31. Juli 2009 mit der Option der Verlängerung jeweils

eine Expertin/einen Experten für Unterricht

a) für den Einsatz in Atlanta, USA. Die Stelle ist dem Goethe-Institut in New York zugeordnet.

Aufgaben:

- Mitarbeit an Projekten und Maßnahmen im Aufgabenbereich der Bildungskoooperation Deutsch des Goethe-Instituts in Absprache mit dem Leiter der Spracharbeit mit regionalem Fachauftrag in New York
- Planung und Durchführung von regionalen und überregionalen Fortbildungsmaßnahmen für Deutschlehrkräfte der Sekundarstufen I und II sowie für Aus- und Fortbilder. Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur
- Erstellung von Fortbildungsmodulen für Fortbilder
- Betreuung und Ausbau des Trainernetzwerks für Deutsch als Fremdsprache im Süden der Vereinigten Staaten
- Organisatorische Betreuung von Sprachkursstipendien und Fortbildungsstipendien
- Auf Anfrage Beratung von Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremd- und fachsprachlichen Deutschunterricht betreffen (Curricula, Unterrichtsorganisation, Methodik-Didaktik, Linguistik, Literatur und Landeskunde einschließlich sprachpolitischer Fragen). In diesem Zusammenhang bei Bedarf Beratung der Lehrkräfte.

- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen und für ein aktuelles Deutschlandbild.

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht
- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Bereitschaft zu einem Ortswechsel innerhalb der USA bei einer eventuellen Stellenverlagerung

b) für den Einsatz in Kroatien. Die Stelle ist dem Goethe-Institut in Zagreb zugeordnet.

Aufgaben:

- Planung und Durchführung regionaler und überregionaler Fortbildungen für Deutschlehrer an staatlichen Schulen (Primar- und Sekundarstufen I und II) sowie für Aus- und Fortbilder. Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur
- Beratung von Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremd- und fachsprachlichen Deutschunterricht betreffen (Curricula, Unterrichtsorganisation, Methodik-Didaktik, Linguistik, Literatur und Landeskunde einschließlich sprachpolitischer Fragen)
- Beratung von Lehrkräften und Mentoren an staatlichen Schulen und Erteilung von Modellunterricht, auch am Goethe-Institut
- Planung und Durchführung von Projekten im Bereich der Bildungskoope-ration in Absprache mit der Leitung der Spracharbeit
- Fortsetzung der laufenden Fortbildungsreihen für Multiplikatoren (Primar- und Sekundarbereich)
- Betreuung eines Projekts zur Lehrwerkentwicklung für Tourismusschulen
- Mitwirkung bei der Auswahl von Stipendienbewerbern
- Zusammenarbeit mit dem kroatischen Deutschlehrerverband (DL-Tagung, Betreuung der Herausgabe der Verbandszeitschrift)
- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht; Interesse bzw. Aufgeschlossenheit für die Primarstufe

- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung
- Computerkenntnisse: Outlook, Excel, Word, Power-Point
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen
- Bereitschaft zu einem Ortswechsel innerhalb der Region Kroatien/Montenegro/Makedonien bei einer eventuellen Stellenverlagerung

c) für den Einsatz in Spanien. Die Stelle ist an das Goethe-Institut Madrid angebunden.

Aufgaben:

- Mitarbeit in der Betreuung von Projekten regionaler spanischer Kultusbehörden zur Einführung und Förderung von Deutsch als Wahl-(pflicht-)fach im Primar-, Sekundar- und Berufsfachschulbereich
- Beratung von Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremdsprachlichen Deutsch- und den bilingualen Sachfachunterricht auf Deutsch betreffen (Curricula, Methodik-Didaktik, Literatur und Landeskunde, sprachpolitische Fragen)
- Konzeption, Organisation und Durchführung zentraler und regionaler Fortbildung für Deutschlehrer der Primar- und Sekundarstufe sowie Erwachsenenbildung u.a. zu Methodik/Didaktik, Landeskunde, Kultur, Literatur
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Fortbildung für Aus- und Fortbilder
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Kulturprogrammen für Deutschlernende
- Durchführung von Werbemaßnahmen zur Förderung des schulischen Deutschunterrichts
- Entwicklung von Werbematerialien für Schüler
- Förderung des Schüleraustausches

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht
- Ausbildung und/oder Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache
- Fundierte Kenntnisse zum aktuellen Stand der Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache; Kenntnisse in Primarschuldidaktik hilfreich
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Projektmanagement
- Fundierte Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Sicherheit in MS Office Standardanwendungen und berufsspezifischer Internetnutzung
- Teamfähigkeit, Offenheit, Flexibilität und Belastbarkeit
- Fähigkeit zu strategischem Denken

- Sicherheit im Umgang mit Partnern, Behörden und Regierungsstellen sowie im öffentlichen Auftreten in einem anderen Land
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Gute Spanischkenntnisse
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der ggf. mit ausreisenden Familienangehörigen

Für alle drei Stellen gilt: Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage <http://www.goethe.de> unter der Rubrik „über uns“/ Stellenangebote. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 26. Mai 2006 direkt an das Goethe-Institut, Bereich 511, zu Hd. Frau Giannoudi, Postfach 190419, 80604 München; eine Zweitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an Ihr zuständiges Ministerium.

Mitteilung zur Änderung des Pflichtstundenerlasses und zur Möglichkeit, Teilzeitanträge zu stellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 5. April 2006 – III 14

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis, denen zurzeit eine Teilzeitbeschäftigung über den 1. August 2006 hinaus genehmigt wurde, bzw. die zum Termin 15. November 2005 einen Teilzeitantrag gestellt haben, der noch nicht beschieden wurde können diese Teilzeit bei entsprechender geringerer Besoldung beibehalten. Hierfür ist kein neuer Antrag erforderlich. Die Anpassung an das neue Pflichtstundensoll erfolgt von Amts wegen.

Für Lehrkräfte, die eine verringerte Besoldung aufgrund der beabsichtigten Erhöhung der Pflichtstundenzahl während einer laufenden bzw. für eine bereits beantragte, aber noch nicht beschiedene Teilzeitbeschäftigung nicht hinnehmen möchten, besteht die Möglichkeit, den bisherigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung zu erhöhen. Eine Heraufsetzung ist grundsätzlich um ½ Stunde auf die nächste halbe bzw. volle Stundenzahl zulässig. Hierfür ist ein neuer Antrag erforderlich.

Dieses gilt auch für Lehrkräfte, die während einer bewilligten Elternzeit über den 1. August 2006 hinaus teilzeitbeschäftigt sind.

Die Regelungen über die ggf. zu erteilende Vorgriffstunde bleiben unberührt.

Auf die geltenden Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen, wonach eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung (mindestens jedoch 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit) nur aus familienpolitischen Gründen zulässig ist. In Einzelfällen, z.B. bei bisheriger hälftiger Teilzeit von 12/24, 12,5/25 oder 13/26 an Gymnasien, Gesamtschulen oder Berufsbildenden Schulen, wäre deshalb von der Lehrkraft zu entscheiden, ob die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges um eine halbe Stunde zur Vermeidung einer unterhältigen Beschäftigung oder ob eine Beurlaubung beantragt wird.

Entsprechende Teilzeitanträge sind bis spätestens zum 15. Mai 2006 (Eingang beim Schulamt – Lehrkräfte

an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen - bzw. beim Ministerium für Bildung und Frauen - Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen) auf dem Dienstweg einzureichen.

Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 6. April 2006 – III 15/III 153 – 0311.121 - 4 -

Der Pflichtstundenerlass vom 9. März 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 120), zuletzt geändert durch Erlass vom 9. Mai 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 261) wird nach Änderung wie folgt neu bekannt gemacht:

Abschnitt I
Pflichtstunden

§ 1

Regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl

(1) Die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt für beamtete

- | | |
|--|-------|
| 1. Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer | 28, |
| 2. Sonderschullehrerinnen und -lehrer | 27, |
| 3. Realschullehrerinnen und -lehrer | 27, |
| 4. Studienrätinnen und -räte an Gymnasien | 24,5, |
| 5. andere Lehrkräfte an Gymnasien, soweit sie nicht in der Oberstufe eingesetzt werden | 26,5, |
| 6. Studienrätinnen und -räte an berufsbildenden Schulen und Berufsschuloberlehrkräfte | 24,5, |
| 7. Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Lehrkräfte mit voller theologischer oder pädagogischer Ausbildung | 24,5, |
| 8. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe I | 27, |
| 9. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe II | 24,5, |
| 10. Fachlehrerinnen und -lehrer mit Eingangsamt A 10 an berufsbildenden Schulen | 28, |
| 11. Fachlehrerinnen und -lehrer mit Eingangsamt A 11 und andere Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen | 27, |
| 12. Lehrkräfte an Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, ohne Einsatz in der Oberstufe | 25,5, |
| 13. Lehrkräfte an Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, bei Einsatz in der Oberstufe | 24,5, |

Für Lehrkräfte, die an Hauptschulen bzw. in verbundenen Systemen überwiegend im Hauptschulbereich eingesetzt sind, ermäßigt sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl um 0,5 Wochenstunden. Die jeweilige Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, soweit nicht die Voraussetzungen von Absatz 3 oder 4 erfüllt sind.

(3) Für angestellte Lehrkräfte, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist, beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl bei einer Tätigkeit als

- | | |
|--|-----|
| 1. Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer | 27, |
| 2. Sonderschullehrerinnen und -lehrer | 26, |
| 3. Realschullehrerinnen und -lehrer | 26, |
| 4. Studienrätinnen und -räte an Gymnasien | 23, |
| 5. andere Lehrkräfte an Gymnasien, soweit sie nicht in der Oberstufe eingesetzt werden | 25, |
| 6. Studienrätinnen und -räte an berufsbildenden Schulen und Berufsschuloberlehrkräfte | 23, |
| 7. Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Lehrkräfte mit voller theologischer oder pädagogischer Ausbildung | 23, |
| 8. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe I | 26, |
| 9. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe II | 23, |
| 10. Fachlehrerinnen und -lehrer mit Eingangsamt A 10 an berufsbildenden Schulen | 27, |
| 11. Fachlehrerinnen und -lehrer mit Eingangsamt A 11 und andere Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen | 26, |
| 12. Lehrkräfte an Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, ohne Einsatz in der Oberstufe | 24, |
| 13. Lehrkräfte an Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, bei Einsatz in der Oberstufe | 23. |

Im Falle der Höhergruppierung wegen Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gilt Absatz 1.

(4) Für angestellte Lehrkräfte, deren Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Juli 2006 begründet worden ist und über den 31. Juli 2006 fort dauert, gilt Absatz 1 mit Wirkung vom 1. August 2006. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Juli 2006 wegen Übertragung höherwertiger Tätigkeiten höhergruppiert werden.

(5) Die regelmäßige Zahl der Pflichtstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt sich um 0,5 Wochenstunden. Dies gilt nicht, sofern sich die regelmäßige Zahl der Pflichtstunden aus Abs. 3 ergibt.

(6) Werden Lehrkräfte an Sonderschulen außer im stundenplanmäßigen Unterricht an ihrer Schule auch für Fördermaßnahmen in anderen Schulen oder Einrichtungen eingesetzt, ohne dass ein zeitlicher Reiseaufwand entsteht, gilt weiterhin die regelmäßige Pflichtstundenzahl ihrer Laufbahn. Ist für diesen Einsatz bei Fördermaßnahmen ein zeitlicher Reiseaufwand erforderlich, so vermindert sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl zur pauschalen Anrechnung des Reiseaufwandes auf die Dienstzeit

bei 5 bis 7 Integrationsstunden

um 0,5 Unterrichtsstunden,

bei 8 bis 14 Integrationsstunden

um eine Unterrichtsstunde,

bei 15 bis 21 Integrationsstunden

um 1,5 Unterrichtsstunden,

bei über 21 Integrationsstunden

um zwei Unterrichtsstunden.

Die Anrechnung steht teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, in glei-

chem Umfang zu. Die Bestimmungen des § 2 über die Altersermäßigung gelten sinngemäß.

(7) Werden Lehrkräfte überwiegend in einer Schulart eingesetzt, die nicht ihrer Laufbahn entspricht, richtet sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach der entsprechenden Laufbahn für diese Schulart, soweit die Absätze 1 bis 6 keine gesonderte Regelung enthalten.

(8) Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an allgemein bildenden Schulen und Sonderschulen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher und vergleichbare Lehrkräfte richtet sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach der Schulart, in der sie eingesetzt sind.

§ 2

Altersermäßigung

(1) Ausgehend vom Regelstundenmaß nach § 1 erhalten Lehrkräfte vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von einer Stunde. Abweichend hiervon erhalten schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50) vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von zwei Stunden und vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von drei Stunden.

(2) Im Umfang der Altersermäßigung sollen gemäß § 5 des Ausgleichsstundenerlasses Aufgaben der Schullorganisation übertragen werden. Dies gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50). In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder Schulleiter von einer Übertragung absehen.

§ 3

Über- und Unterschreitung der Pflichtstundenzahl

(1) Die regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahlen nach § 1 stellen keine Mindest- oder Höchstgrenze für den auf den Unterricht entfallenden Teil der Arbeitszeit dar. Notwendig werdende Vertretungen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Beachtung des § 3 Abs. 8 Buchst. a) der Lehredienstordnung so zu verteilen, dass den sachlichen Forderungen für eine sinnvolle Fachvertretung möglichst entsprochen, aber auch der einzelnen Lehrkraft verständnisvoll Rechnung getragen wird.

(2) Verschiedenheiten des Unterrichtsbetriebes der Schulhalbjahre und besonderer Fächerbedarf können zu Über- oder Unterschreitungen der Pflichtstundenzahlen führen. Sie sind bei nächstmöglicher Gelegenheit, spätestens jedoch im übernächsten Schuljahr, auszugleichen.

(3) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Beschäftigungsumfang Bruchteile von Unterrichtsstunden einschließt, sind im wöchentlichen Wechsel oder im Wechsel der Schulhalbjahre für den Unterrichtsbetrieb so einzuplanen, dass durch den Einsatz mit vollen Unterrichtsstunden entstehende Mehr- oder Minderbelastungen ausgeglichen werden.

§ 4

Ermäßigungen bei Schwerbehinderung und Krankheit

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten auf ihren Antrag eine Ermäßigung der Pflichtstunden.

Diese beträgt bei einem Grad der Behinderung (GdB) von

- 50 = 1 Unterrichtsstunde in der Woche,
- 60 = 2 Unterrichtsstunden in der Woche,
- 70 = 3 Unterrichtsstunden in der Woche,
- 80 = 4 Unterrichtsstunden in der Woche,
- 90 = 5 Unterrichtsstunden in der Woche,
- 100 = 6 Unterrichtsstunden in der Woche.

(2) Schwerbehinderte Lehrkräfte, bei denen die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht der individuellen Belastbarkeit gerecht wird, können eine höhere Ermäßigung beantragen. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem sich ergeben muss, für welchen Zeitraum eine verminderte Belastbarkeit besteht und welche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl der Lehrkraft während dieser Zeit zumutbar ist. Bei der Erstellung des fachärztlichen Gutachtens ist unabhängig von dem amtlich festgesetzten Grad der Behinderung ausschlaggebend, in welchem Umfang der Lehrerberuf trotz der Behinderung noch ausgeübt werden kann. Die Kosten des fachärztlichen Gutachtens sind von der den Antrag stellenden Lehrkraft zu tragen. Der Dienstherr kann zu diesem Gutachten auf seine Kosten eine Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes einholen.

(3) Bei Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit infolge Krankheit kann ebenfalls eine vorübergehende Ermäßigung der Pflichtstunden beantragt werden. Die Feststellung des Umfangs der Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit erfolgt durch ein amtsärztliches Gutachten, das aufgrund des Antrages auf Ermäßigung durch das Schulamt bzw. das Ministerium für Bildung und Frauen veranlasst wird. Aus dem amtsärztlichen Gutachten muss sich ergeben, für welchen Zeitraum eine verminderte Belastbarkeit besteht und welche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl der Lehrkraft während dieser Zeit zumutbar ist. Die Kosten des amtsärztlichen Gutachtens sind von der den Antrag stellenden Lehrkraft zu tragen. Sind Lehrkräfte längere Zeit gesundheitlich nicht in der Lage, ihre Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang wahrzunehmen, ist in der Regel ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bei der zuständigen Stelle einzureichen, falls ein solcher noch nicht gestellt worden ist.

§ 5

Zusammentreffen von Ermäßigungen und Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{3}{4}$ und mehr der regelmäßigen Pflichtstundenzahl wird eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Abs. 1 sowie eine Altersermäßigung nach § 2 in vollem Umfang weiter gewährt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Pflichtstundenzahl vermindert sich eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Abs. 1 sowie eine Altersermäßigung nach § 2 um die Hälfte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 54 a LBG.

Abschnitt II

Vorgriffsstunde

§ 6

Vorgriffsstunde für beamtete Lehrkräfte

(1) Über die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl nach § 1 hinaus erteilen Lehrkräfte unabhängig von

ihrem Beschäftigungsumfang zusätzlichen Unterricht im Umfang von einer halben Unterrichtsstunde. Diese Vorgriffsstunde ist zu erteilen bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 58. Lebensjahr vollendet, längstens aber

- a) für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen und an entsprechenden Teilen verbundener Systeme bis zum Ende des Schuljahres 2004/05,
- b) für Lehrkräfte an Real- und Sonderschulen bis zum Ende des Schuljahres 2006/07,
- c) für Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2007/08.

Die nach Satz 1 erteilten Vorgriffsstunden werden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 ausgeglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, für schwerbehinderte Lehrkräfte sowie für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit nach § 54 a LBG.

§ 7

Ausgleichszeitraum und -umfang für beamtete Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen und an entsprechenden Teilen verbundener System erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2014/15 einen zeitlichen Ausgleich von einer Unterrichtsstunde.

(2) Die Lehrkräfte an Sonder- und Realschulen erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2016/17 einen zeitlichen Ausgleich von einer halben Unterrichtsstunde.

(3) Die Lehrkräfte an Gesamtschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2017/18 einen zeitlichen Ausgleich von einer halben Unterrichtsstunde.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 beginnt der Ausgleichszeitraum

- a) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 1999/2000 und 2000/01 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt,
- b) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2001/02 bis 2005/06 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres 2006/07,
- c) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgt.

(5) Ein Ausgleich in Geld erfolgt nicht.

§ 8

Ausgleichsmodus

(1) Der zeitliche Ausgleich erfolgt durch spätere Absenkung der Pflichtstunden. Er findet in der Regel wie erteilt statt.

(2) Der zeitliche Ausgleich wird verblockt, wenn wegen des Antragsruhestandes, wegen Erreichen der Altersgrenze, wegen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder bei einem Wechsel in andere Bereiche, in denen die Vorgriffsregelung nicht gilt, ein zeitlicher Ausgleich über einen kürzeren Zeitraum als den Erteilungszeitraum erforderlich wird. In den Fällen einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein zeitlicher Ausgleich nicht erfolgen.

(3) Sofern die Vorgriffsstunde nur während eines Teils des Vorgriffszeitraumes erteilt wurde (beispielsweise wegen Einstellung nach Beginn der Vorgriffsregelung oder wegen Beurlaubung für mindestens ein Schuljahr), erfolgt der zeitliche Ausgleich nur für einen Zeitraum, der dem Zeitraum der tatsächlichen Erteilung der Vorgriffsstunde entspricht.

(4) Der Ausgleichsumfang ist bei Wechsel der Schulart auf den Umfang der tatsächlich erteilten Vorgriffsstunden begrenzt. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 9

Vorgriffsstunde für angestellte Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte im unbefristeten Angestelltenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von $\frac{3}{4}$ und mehr der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl erteilen über die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl hinaus zusätzlichen Unterricht im Umfang von einer Unterrichtsstunde. Bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl beträgt der Umfang des zusätzlich zu erteilenden Unterrichts eine halbe Unterrichtsstunde. Diese Vorgriffsstunde ist abzuleisten bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 58. Lebensjahr vollendet, längstens aber

- für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen und an entsprechenden Teilen verbundener Systeme bis zum Ende des Schuljahres 2004/05,
- für Lehrkräfte an Real- und Sonderschulen bis zum Ende des Schuljahres 2006/07,
- für Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2007/08.

Die nach Satz 1 erteilten Vorgriffsstunden werden nach Maßgabe der §§ 10 und 11 ausgeglichen.

(2) Für Lehrkräfte im unbefristeten Angestelltenverhältnis, deren Unterrichtsverpflichtung sich nach § 1 Absatz 1 richtet, gilt § 6.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem GdB von mindestens 50.

§ 10

Ausgleichszeitraum und -umfang für angestellte Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte im unbefristeten Angestelltenverhältnis an Grund- und Hauptschulen und an entsprechenden Teilen verbundener System erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2014/15, an Sonder- und Realschulen ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2016/17 und an Gesamtschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2017/18 einen zeitlichen Ausgleich.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt der Ausgleichszeitraum

- für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 1999/2000 und 2000/01 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt,
- für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2001/02 bis 2005/06 das 58. Lebensjahr vollenden, mit Beginn des Schuljahres 2006/07,

c) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt.

(3) Bei einem Beschäftigungsumfang von $\frac{3}{4}$ und mehr der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl beträgt der Ausgleichsumfang eine Unterrichtsstunde, bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine halbe Unterrichtsstunde. Bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges ist der Ausgleichsumfang auf den Umfang der tatsächlich erteilten Vorgriffsstunden begrenzt.

(4) Ein Ausgleich in Geld erfolgt nicht.

(5) Für Lehrkräfte im unbefristeten Angestelltenverhältnis, die die Vorgriffsstunde gem. § 6 leisten, richtet sich der Ausgleich nach § 7.

§ 11

Ausgleichsmodus

Hinsichtlich des Ausgleichsmodus gilt § 8 entsprechend.

§ 12

Schlussvorschrift

Dieser Erlass tritt am 1. August 2006 in Kraft.

In Vertretung

Dr. Franziska Pabst

Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung sowie für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben (Neuer Ausgleichstundenerlass)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 6. April 2006 –1115-0311.122-3

Der Neue Ausgleichstundenerlass vom 30. März 2001 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S.290) wird nach Änderung wie folgt neu bekannt gemacht:

§ 1

Zeit-Budget für Schulen

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit und der Schulentwicklung steht den Schulen ein Zeit-Budget zur Verfügung.

(2) Der Umfang des Zeit-Budgets für die einzelne Schule ergibt sich aus der Anrechnung von einer Unterrichtswochenstunde je volle, der jeweiligen Schule zugewiesenen 110 Lehrerwochenstunden.

(3) Über die Verwendung des Budgets entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der von der Lehrerkonferenz gebilligten Vorschläge für Aufgaben gemäß Abs. 1.

(4) Die Vergabe von Stunden aus dem Budget erfolgt für einen Zeitraum von höchstens zwei Schuljahren. Sie kann nach deren Ablauf erneut befristet ausgesprochen werden.

(5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter berichtet der Lehrerkonferenz am Schuljahresende über die Verwendung des Zeitbudgets und den Stand der Arbeitsergebnisse.

§ 2

Schulleiterinnen und Schulleiter allgemein bildender Schulen

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden Schulen erteilen Unterricht im nachfolgend aufgeführten, nach Schülerzahlen gestaffelten Umfang in Unterrichtswochenstunden (UWStd):

		In den Schularten			
		GH	RS	Gy/GS	
bis 49	Schülerinnen u. Schüler	21	20,5	18	UWStd.
50	80 Schülerinnen u. Schüler	20	19,5	17	UWStd.
81	110 Schülerinnen u. Schüler	19	18,5	16	UWStd.
111	140 Schülerinnen u. Schüler	18	17,5	15	UWStd.
141	170 Schülerinnen u. Schüler	17	16,5	14	UWStd.
171	200 Schülerinnen u. Schüler	16	15,5	13	UWStd.
201	260 Schülerinnen u. Schüler	15	14,5	12	UWStd.
261	320 Schülerinnen u. Schüler	14	13,5	11	UWStd.
321	399 Schülerinnen u. Schüler	13	12,5	10	UWStd.
400	499 Schülerinnen u. Schüler	12	11,5	9	UWStd.
500	599 Schülerinnen u. Schüler	11	10,5	8	UWStd.
600	749 Schülerinnen u. Schüler	10	9,5	7	UWStd.
750	849 Schülerinnen u. Schüler	9	8,5	6	UWStd.
850	949 Schülerinnen u. Schüler	8	7,5	5,5	UWStd.
950	1.099 Schülerinnen u. Schüler	7	6,5	5,5	UWStd.
1.100	1.299 Schülerinnen u. Schüler	6	5,5	5,5	UWStd.
	ab 1.300 Schülerinnen u. Schüler	5,5	5,5	5,5	UWStd.

(2) Bei Leitungsfunktionen in „verbundenen Systemen“ verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um 1 Unterrichtswochenstunde pro hinzugekommener Schulart. In begründeten Einzelfällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde zeitlich befristete Ausnahmen bis zur Höhe von 3 Unterrichtswochenstunden genehmigen.

(3) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3

Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen mit bis zu 2.000 Schülerinnen und Schülern erteilen Unterricht im Mindestumfang von 5,5 Unterrichtswochenstunden. Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen mit mehr als 2.000 Schülerinnen und Schülern können Unterricht erteilen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter an der Fachschule für Seefahrt und am Studienkolleg 12,5 Unterrichtswochenstunden.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in zwingenden Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Mindestunterrichtsverpflichtung zulassen.

§ 4

Schulleiterinnen und Schulleiter der Sonderschulen

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter der Sonderschulen erteilen Unterricht im Umfang von 20,5 Unterrichtswochenstunden.

(2) Der Umfang reduziert sich ab 121 Lehrerwochenstunden um 1 Unterrichtswochenstunde je angefangene 30 Lehrerwochenstunden, ab 301 Lehrerwochenstunden um 1 Unterrichtswochenstunde je angefangene 60 Lehrerwochenstunden (einschließlich pädagogischer Unterrichtshilfen).

(3) Die Unterrichtsverpflichtung verringert sich zusätzlich um 1 Unterrichtswochenstunde bei Leitungsfunktionen in „verbundenen Systemen“ pro hinzugekommener Schulart sowie bei Leitung einer Sonderschule mit Außenstelle oder mit Klassen für andere Behinderungsarten. In begründeten Einzelfällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde zeitlich befristete Ausnahmen bis zur Höhe von 3 Unterrichtswochenstunden genehmigen.

(4) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5

Zeit-Budget für sonstige Leitungsfunktionen

(1) Für die Wahrnehmung sonstiger Leitungs- und Koordinierungsaufgaben (z.B. stellvertretende Schulleitung sowie weitere Funktionen nach § 6 Abs. 3 bis 5) steht den Schulen nach Maßgabe von § 6 ein weiteres Zeit-Budget zur Verfügung.

(2) Über die Verteilung entscheidet die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz. Funktionsgebundene Verantwortlichkeiten dürfen in der Regel nicht delegiert werden.

§ 6

Umfang des Zeit-Budgets für sonstige Leitungsfunktionen

(1) Die Schulen erhalten für die stellvertretende Schulleitung ein Budget bei:

81 - 200	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 1 UWStd.,
201 - 260	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 2 UWStd.,
261 - 290	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 3 UWStd.,
291 - 350	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 4 UWStd.,
351 - 449	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 5 UWStd.,
450 - 499	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 6 UWStd.,
500 - 599	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 7 UWStd.,
600 - 699	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 8 UWStd.,
700 - 799	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 9 UWStd.,
800 - 949	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 10 UWStd.,
950 - 1299	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 11 UWStd.,
1300 - 1599	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 12 UWStd.,
1600 - 1899	Schülerinnen/Schülern	in Höhe von 13 UWStd..

Je weitere angefangene 300 Schülerinnen und Schüler eine weitere UWStd.

Die Sonderschulen erhalten abweichend hiervon je volle 100 Lehrerwochenstunden (einschließlich pädagogischer Unterrichtshilfen) 1 Unterrichtswochenstunde, insgesamt jedoch nicht mehr als 9 Unterrichtswochenstunden.

(2) Bei den Gymnasien und Gesamtschulen erhöht sich das Budget für die Leitung einer gymnasialen Oberstufe zusätzlich in folgendem Umfang:

– bis 100 Schülerinnen/Schüler:	3 UWStd.,
– 101 bis 200 Schülerinnen/Schüler:	4 UWStd.,
– 201 bis 300 Schülerinnen/Schüler:	5 UWStd.,
– mehr als 300 Schülerinnen/Schüler:	6 UWStd..

(3) Bei den Gesamtschulen erhöht sich das Budget für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinationsaufgaben zusätzlich in folgendem Umfang:

– Koordination dreizügiger Integrierter Gesamtschulen:	4 UWStd.,
– Koordination mehr als dreizügiger Integrierter Gesamtschulen:	6 UWStd.,
– Leitung von Stufen an Integrierten Gesamtschulen (außer gymnasiale Oberstufe):	4 UWStd.,
– Leitung einer Schulart an Kooperativen Gesamtschulen	3 UWStd..

(4) Bei den Gymnasien und berufsbildenden Schulen erhöht sich das Budget für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben eines Abendgymnasiums zusätzlich um 8 UWStd., für die für die Leitungs- und Koordinierungsaufgaben eines Abendgymnasiums mit Nichtschülerprüfungen um 10 UWStd.

(5) Bei den berufsbildenden Schulen erhöht sich das Budget für

– die Leitung einer Abteilung um	2 UWStd.,
– die Leitung einer Außenstelle berufsbildender Schulen bis 100 Schülerinnen und Schüler um	2 UWStd.,
– ab 101 Schülerinnen und Schüler um	4 UWStd.,
– die Leitung einer Landesberufsschule um	1 UWStd.,
– die Leitung einer Berufsfachschule, einer Fachoberschule, einer Berufsoberschule oder einer Fachschule je Richtung um	1 UWStd.,
– die Leitung eines Fachgymnasiums bis 100 Schülerinnen und Schüler um	3 UWStd.,
– 101 bis 200 Schülerinnen und Schüler um	4 UWStd.,
– 201 bis 300 Schülerinnen und Schüler um	5 UWStd.,
– mehr als 300 Schülerinnen und Schüler um	6 UWStd..

§ 7

Sonstiges

(1) Soweit in diesem Erlass auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerwochenstunden Bezug genommen wird, sind die Zahlen der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Vorjahres maßgeblich.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen bis zu 2.000 Schülerinnen und Schülern erteilen Unterricht im Mindestumfang von 5 Unterrichtswochenstunden. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in zwingenden Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Mindestunterrichtsverpflichtung zulassen. Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen mit mehr als 2.000 Schülerinnen und Schülern können Unterricht erteilen.

(3) Andere Lehrkräfte sollen in der Regel für nur eine Leitungs- oder Verwaltungsaufgabe vom Unterricht freigestellt werden. Sie erteilen Unterricht mindestens in Höhe der Hälfte ihrer individuellen Unterrichtsverpflichtung. Dies gilt nicht für Mitglieder in Personalräten nach dem MBG Schl.-H.. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in zwingenden Fällen zeitlich befristete Ausnahmen zulassen.

(4) Teilzeitbeschäftigte in Funktionsstellen nehmen die Leitungs- und Koordinierungsaufgaben in vollem Umfang wahr; die Unterrichtsverpflichtung reduziert sich entsprechend.

(5) Tätigkeiten im Rahmen der Schulverwaltung können mit dem entsprechenden Stundenausgleich an andere Lehrkräfte weitergegeben werden.

§ 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

In Vertretung

Dr. Franziska Pabst

